

BVGer E-6290/2016 vom 27. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6290_2016

FR: TAF E-6290/2016 du 27 février 2018

IT: TAF E-6290/2016 del 27 febbraio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., m.w.H.).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend seine Identität und seine Herkunft aus Myanmar seien unglaubhaft. Zunächst sei anzumerken, dass die von ihm verwendete Sprache keinen Hinweis zugunsten seiner angeblichen Herkunft aus Myanmar liefere. Anlässlich der BzP habe er angegeben, seine Muttersprache sei Bengalisch; ausser ein wenig Englisch beherrsche er keine weiteren Sprachen. Auch sei die BzP auf Hochbengalisch durchgeführt worden, wobei er auf die zweimalige Frage, wie er die Dolmetscherin verstehe, jeweils mit "gut" geantwortet habe. Bei der ergänzenden Anhörung habe er bestätigt, dass die Dolmetscherin bei der BzP mit ihm Hochbengalisch gesprochen habe, er ihr habe folgen können, und auch diese habe bejaht, ihn zu verstehen. Dies sei zwar nicht protokolliert worden; allerdings sei - wie gesagt - vermerkt worden, dass seine Muttersprache Bengalisch sei, und er habe bei der Rückübersetzung diesbezüglich auch keine Anmerkungen gemacht. Ausserdem habe er bereits auf dem Personalienblatt Bengalisch als Muttersprache angegeben. Diese Kenntnisse wolle er eigenen Angaben zufolge durch das Schauen von Filmen auf Bengalisch erworben haben. In dieser Sprache schreiben könne er aber nicht. Der Behauptung, das Personalienblatt im EVZ sei von einem jungen Mann für ihn auf Bengalisch ausgefüllt worden, sei entgegenzuhalten, dass darauf das Feld "selbständig ausgefüllt" angekreuzt worden sei. Zudem gleiche die Schrift auf diesem Formular der Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem orangen Blatt "Aufforderung zur Einreichung von Identitätspapieren". Dass jemand ihm im Flüchtlingsheim die bengalische Schrift beigebracht habe, überzeuge ebenso wenig, weil er die erwähnten Formulare bereits beim Eintritt ins EVZ am 5. November 2012 ausgefüllt habe. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Hochbengalisch in Wort und Schrift beherrsche, was mit der von ihm geltend gemachten Biografie nicht vereinbar sei. Bezüglich seines Einwands anlässlich der ersten Anhörung, sein Bengalisch und jenes des Dolmetschers seien nicht dasselbe, sei darauf hinzuweisen, dass sowohl er als auch der Dolmetscher erklärt hätten, dass sie einander verstanden hätten. Obwohl die Hilfswerksvertretung hierzu vermerkte habe, die Verständigung sei nicht einfach gewesen und der Dolmetscher habe mehrmals nachfragen müssen, habe sie ebenfalls festgehalten, dass der Beschwerdeführer und der Dolmetscher das Gefühl gehabt hätten, einander zu verstehen.

Verständnisprobleme, welche einen negativen Einfluss auf den Inhalt der ersten Anhörung gehabt haben könnten, seien somit nicht aktenkundig. Da, wie zuvor ausgeführt, davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer auch Hochbengalisch in Wort und Schrift beherrsche, müsse folgerichtig davon ausgegangen werden, dass er bei der ersten Anhörung absichtlich nur im Chittagong-Dialekt gesprochen habe, um seine geltend gemachte Herkunft zu unterstreichen. Bei der ergänzenden Anhörung schliesslich sei ein Dolmetscher anwesend gewesen, der neben Hochbengalisch auch den Chittagong-Dialekt spreche. Der Beschwerdeführer habe wiederum angegeben, den Dolmetscher zu verstehen und auch dieser habe bestätigt, es gebe keine Verständigungsprobleme. Auch wenn der Beschwerdeführer erklärt habe, seine Sprache sei nicht die gleiche wie jene des Dolmetschers, habe der Dolmetscher - anlässlich der Anhörung danach gefragt - erklärt, sie würden miteinander "wie ein Dialekt von Chittagong" sprechen. Dieser Dialekt werde, wie der Name bereits sage, (auch) in der Umgebung von Chittagong, Bangladesch, gesprochen. Zwar sei der Rohingya-Dialekt dem Chittagong-Dialekt sehr ähnlich und werde zum Teil ebenfalls als Chittagong-Dialekt bezeichnet. Entgegen der Annahme der bei der ergänzenden Anhörung anwesenden Hilfswerksvertretung weise die Tatsache, dass jemand Chittagong-Dialekt spreche, aber - nach dem soeben Gesagten - alleine noch nicht auf die behauptete Identität als Rohingya und die Herkunft aus Myanmar hin. Der Hinweis des Beschwerdeführers, wonach sein Bengalisch und jenes der Dolmetscher nicht gleich seien, erweise sich somit als untauglich, um seine Herkunft aus Myanmar glaubhaft zu machen. Die von ihm behauptete Identität und Herkunft würden - so das SEM - denn auch durch seine mangelhaften Burmesischkenntnisse in Frage gestellt. Während er bei der BzP und auf dem Personalienblatt noch angegeben habe, neben seiner Muttersprache Bengalisch und ein wenig Englisch keine weiteren Sprachen zu sprechen, habe er in seiner Stellungnahme vom 20. März 2014 betreffend das Lingua-Gutachten erstmals erklärt, er könne Burmesisch schreiben und ein wenig sprechen. In der Eingabe ans Bundesverwaltungsgericht vom 31. März 2015 habe er zudem angegeben, er habe die der Eingabe beigelegten Dokumente selbst vom Burmesischen ins Englische übersetzt. Die Frage bei der ergänzenden Anhörung, ob er Burmesisch spreche, habe er im Widerspruch dazu verneint und ausgeführt, ein wenig lesen zu können, aber es nicht zu verstehen. Er habe in der Schule ein wenig Burmesisch gelernt. Diese Aussage erstaune einerseits, da er dies im Lingua-Gespräch noch verneint habe. Andererseits habe er zwei einfache burmesische Wörter, die ihm bei der Anhörung vorgelegt worden seien, nicht lesen können. Folglich spreche er anscheinend kein Burmesisch, worauf bereits die Widersprüche zu seinen Burmesischkenntnissen hinwiesen. Bezüglich des vom SEM in Auftrag gegebenen Lingua-Gutachtens wurde in der angefochtenen Verfügung folgendes festgehalten: Mit Blick auf das Länderwissen des Beschwerdeführers zu Myanmar sei aufgefallen, dass er zwar vieles gewusst habe, seine Angaben jedoch auch sehr allgemein geblieben seien, so dass dieses Wissen auch hätte erlangt werden können, ohne je in Rakhine State in Myanmar gelebt zu haben. Jedoch seien die Fragen des Interviewers ebenfalls oberflächlich geblieben, was die Qualität der Aussagen des Beschwerdeführers beeinflusst haben könnte. Der Länderwissensteil des Lingua-Gutachtens erweise sich somit als untauglich, um die Identität und Herkunft des Beschwerdeführers zu bestimmen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen sei. Bezüglich der Sprechweise des Beschwerdeführers sei seitens der sachverständigen Person unter anderem festgehalten worden, dass er keine Lehnwörter aus dem Burmesischen benutze, wie es für Rohingyas, welche wie er in Rakhine State zur Schule gegangen seien, typisch wäre. Stattdessen benutze er Lehnwörter englischen oder

bengalischen Ursprungs, welche nur von gebildeten Bengalen verwendet würden. Die von ihm verwendeten englischen Wörter würden sich auch nicht durch eine Rohingya-Phonetik kennzeichnen. Ausserdem benutze er Worte, die jemand, der Rohingya als Muttersprache spreche, wohl nicht verwenden würde. Seine Phonetik, Morphologie, Syntax sowie seine Wortwahl wiesen Einflüsse des Noakhali-Dialekts auf, einem "Nicht-Rohingya"-Dialekt des Bengalischen, wie er zwischen Chittagong und Dhaka gesprochen werde. Insgesamt sei die sachverständige Person zum Schluss gelangt, dass er sehr wahrscheinlich nicht zur Hauptsache in Myanmar, sondern sehr wahrscheinlich in Bangladesch gelebt habe. Weder im schriftlich noch im mündlich gewährten rechtlichen Gehör sei es dem Beschwerdeführer gelungen, diesen Resultaten aus der Lingua-Analyse etwas entgegenzuhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, wie sich seine Nervosität beim Telefoninterview so auf seine Sprechweise ausgewirkt haben könne, dass er Merkmale eines anderen Dialekts, des Noakhali-Dialekts, angenommen habe. Einzig denkbar sei, dass er sich eventuell auf die Sprache des Dolmetschers, welcher den "South Chittagonian-Dialekt" gesprochen habe, eingestellt habe. Entsprechendes sei vom Beschwerdeführer jedoch nicht geltend gemacht worden. Vielmehr habe er zu Protokoll gegeben, er sei auf die Situation des Telefoninterviews nicht vorbereitet gewesen und habe sogar unmissverständlich erklärt: "Ich habe das gesagt, was ich immer rede." Obwohl das Lingua-Gespräch mittlerweile bald vier Jahre zurückliege und nicht vom Beschwerdeführer erwartet werden könne, dass er sich zum heutigen Zeitpunkt an die Einzelheiten erinnern könne, habe eine unabhängige sachverständige Person damals festgestellt, dass seine Sprechweise Merkmale aufweise, die durch seine geltend gemachte Biografie nicht erklärbar seien. Diese Feststellung sei, neben den im vorliegenden Entscheid aufgeführten Argumenten, bei der Beurteilung seiner Identität und Herkunft mitzubersichtigen.

E. 4.2

Weiter seien die Umstände seiner Reise in die Schweiz realitätsfremd. Er habe erklärt, ein bengalischer [Händler] habe sich nach seiner Ankunft in Bangladesch seiner angenommen. Dieser habe ihm gesagt, er wolle ihm helfen, da er, der Beschwerdeführer, wie ein Sohn für ihn sei. Diese Aussage erstaune, habe er diesen Mann doch erst gerade kennengelernt. Ausserdem habe er sich bezüglich der Bezahlung seiner Reise widersprochen, habe er bei der ersten Anhörung doch noch angegeben, dem [Händler] Schmuck und Geld, das er zuvor von seiner Mutter erhalten habe, gegeben zu haben, während er ihm gemäss der ergänzenden Anhörung gesagt haben wolle, einzig den Goldschmuck seiner Mutter, aber kein Geld bei sich zu haben. Bezüglich der mehrwöchigen Reise auf einem Frachtschiff bis nach Europa seien seine Aussagen ferner sehr vage geblieben. Er habe erklärt, nur Wasser und Schiffe gesehen zu haben, obwohl das Schiff unterwegs auch mehrere Tage Halt gemacht habe. Die Antworten auf die diversen Fragen zu seinem Leben in Myanmar sprächen zudem - entgegen der Annahme der Hilfswerksvertretung - per se weder für noch gegen eine Herkunft aus Myanmar. So seien viele Gegebenheiten im Grenzgebiet von Myanmar und Bangladesch ähnlich. Die Ausführungen zur Umgebung seines Dorfes, welche die Hilfswerksvertretung als detailliert empfunden habe, beschränkten sich im Wesentlichen auf die Nennung diverser umliegender Dörfer. Entsprechendes Wissen könne ohne weiteres auch angeeignet werden. Mangels Aussagekraft erübrige es sich deshalb, auf die Richtigkeit seiner Schilderungen einzugehen.

E. 4.3

Zudem seien auch seine Asylgründe unglaublich. Zwar sei es [konkrete Umstände] am (...) Mai 2012 tatsächlich zu Unruhen in der angeblichen Heimatregion des Beschwerdeführers gekommen. So habe der Beschwerdeführer anlässlich der ersten Anhörung denn auch die allgemein bekannten Tatsachen hierzu schildern können. Einen persönlichen Bezug zum Geschilderten habe er aber vermissen lassen. Trotz mehrmaliger Aufforderung bei der ergänzenden Anhörung, nur über das persönlich Erlebte zu berichten, sei er immer wieder auf die allgemeine Lage zu sprechen gekommen. Die Schilderung dessen, was er selbst erlebt habe, sei in beiden Anhörungen oberflächlich und leblos ausgefallen. Seine Erzählungen seien auf äussere Abläufe beschränkt geblieben, Realitätskennzeichen habe es keine gegeben. Es sei beispielsweise nicht greifbar geworden, wie es für ihn gewesen sei, als das Nachbarhaus gebrannt habe und er habe fliehen müssen. Auf die Frage, wie er die Unruhen erlebt habe respektive was ihm dabei durch den Kopf gegangen sei, habe er lediglich erwidert, Angst gehabt zu haben und rechtlos sowie unerwünscht gewesen zu sein. Auch bezüglich seiner Ausreise aus Myanmar werde keine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermittelt. Es entstehe mithin nicht der Eindruck, er habe das von ihm Geschilderte tatsächlich erlebt, weshalb auch nicht davon auszugehen sei, er habe die Unruhen im Rakhine State im Jahr 2012 miterlebt. Ferner seien seine Ausführungen auch widersprüchlich. Während er bei der BzP davon berichtet habe, dass sein jüngerer Bruder zum Einkaufen auf dem Markt gewesen sei, als die Unruhen im Nachbardorf ausgebrochen seien, habe er bei der ersten Anhörung erklärt, sein Bruder habe sich, wie auch er und der Vater, seit Beginn der Unruhen in Reisfeldern, Wäldern oder auf Hügeln versteckt. Auf diese Ungereimtheit angesprochen, habe er erklärt, seine Mutter habe ihm erzählt, dass der Vater und der Bruder wahrscheinlich einkaufen gegangen seien; man müsse nämlich neben dem Sich-Verstecken auch essen und hierzu einkaufen. Diese Aussage erweise sich als Schutzbehauptung, der nicht gefolgt werden könne. Seine Ausführungen, wonach er, sein Bruder sowie sein Vater seit Ausbruch der Unruhen "einfach alle irgendwo geblieben", aber ab und zu nach Hause gegangen seien, um zu essen, und lediglich seine Mutter immerzu zu Hause geblieben sei, seien bereits deshalb unplausibel, weil der Beschwerdeführer selbst von Vergewaltigungen und Misshandlungen gegenüber Frauen durch die burmesischen Behörden berichtet habe. Auch dass er, der Vater und der Bruder sich nicht zusammen versteckt hätten, sondern unkoordiniert von zu Hause weg und wieder dorthin zurückgekehrt seien, sei wenig glaubhaft. Angesichts der von ihm geschilderten unmittelbar drohenden Gefahr wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich in der Familie abgesprochen, zusammen Schutz gesucht und füreinander geschaut hätten. Insbesondere könne auch nicht nachvollzogen werden, wieso er, von der Mutter gewarnt, angesichts des brennenden Nachbarhauses sofort und alleine geflohen sei und er deshalb nicht wisse, ob auch seine Mutter weggegangen sei. Stattdessen habe er sich diesbezüglich in Ungereimtheiten verstrickt, indem er bei der ersten Anhörung gemutmasst habe, seine Mutter sei wahrscheinlich auch von zu Hause weggegangen und bei der ergänzenden Anhörung erklärt habe, seine Mutter habe ihm mitgeteilt, sie werde das Haus nicht verlassen.

E. 4.4

Da ihm seine Vorbringen nach dem Gesagten nicht geglaubt werden könnten, sei grundsätzlich auch an der Echtheit der eingereichten Dokumente zu zweifeln. Ausserdem sei allgemein bekannt, dass solche Dokumente in Bangladesch respektive Myanmar ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb ihr Beweiswert äusserst gering sei. Abgesehen von Nassestempeln, welche keineswegs fälschungssicher seien, wiesen beide Dokumente keine Sicherheitsmerkmale auf. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des

Beschwerdeführers in der BzP, er habe nie ein Ausweispapier beantragt und habe "überhaupt keine Papiere", weil er keine bekommen würde, erstaune die Nachreichung der White Card zudem sehr. Seine Erklärungen, wonach er die Papiere nicht bei sich gehabt habe, als er befragt worden sei, und dass er nicht sicher gewesen sei, ob diese zu Hause seien und er diese beschaffen könne, liefen ins Leere. Seine diesbezüglichen Aussagen bei der BzP seien eindeutig und unmissverständlich. Die ebenfalls eingereichten Couverts, die belegen sollten, dass die ins Recht gelegten Dokumente ihm von seinem Bruder und einem Freund des Vaters aus Myanmar zugestellt worden seien, seien ebenso wenig geeignet, diese Tatsache zu belegen, sondern höchstens, dass ihm irgendjemand aus Myanmar etwas geschickt habe. Die erwähnten Unterlagen vermöchten die behauptete Identität und Herkunft somit nicht zu belegen.

E. 4.5

Weil der Beschwerdeführer seine Identität und seine wahre Herkunft in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht verschleierte, sei zu seinen Lasten vermutungsweise davon auszugehen, es stünden einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Heimatstaat keine Vollzugshindernisse entgegen. Insbesondere bezüglich der Verletzung an [seiner Hand] könne somit nicht abgeklärt werden, ob er die notwendige medizinische Behandlung in seinem tatsächlichen Heimatstaat erhalte. Die Wegweisung sei somit auch zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.1

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen, dass das SEM den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-4161/2014 vom 10. April 2015 insofern nicht nachgekommen sei, als es nach Ergehen des genannten Urteils beinahe eineinhalb Jahre habe verstreichen lassen, um dann eine ergänzende Anhörung durchzuführen, anstatt ihn nochmals telefonisch zu seiner Herkunft zu befragen und seine diesbezüglichen Aussagen anschliessend auswerten zu lassen. Die ihm bei der ergänzenden Anhörung gestellten Fragen zu seiner Herkunft habe er alle korrekt und ausführlich beantwortet. Bezüglich des ihm zum Lingua-Gutachten vom 17. Oktober 2013 mündlich gewährten rechtlichen Gehörs sei anzumerken, dass es ihm schleierhaft sei, wie er dazu Stellung nehmen solle, liege dieses doch bereits vier Jahre zurück. Ferner sei zu erwähnen, dass dem damals angefertigten Gutachten zu entnehmen sei, dass sein Dialekt Einflüsse des Noakhali-Dialekts enthalte, der dem Chittagong-Dialekt ähnlich sei, wobei letzterer wiederum dem Rohingya-Dialekt sehr ähnlich sei. Dieser Umstand könne auch so ausgelegt werden, dass er Rohingya sei. Die sachverständige Person habe festgestellt, dass seine Sprechweise Übereinstimmungen mit dem Rohingya-Dialekt aufweise, und dass gewisse Merkmale anderen Dialekten entsprächen. Da es in Rakhine State sehr viele verschiedene Dialekte gebe, könne es sein, dass in seinem Heimatdorf ein Dialekt gesprochen werde, der von anderen Dialekten beeinflusst worden sei. Auch die zahlreichen Fragen, die ihm zu seiner Heimat gestellt worden seien, seien vom SEM nicht in die Gesamtwürdigung einbezogen worden.

E. 5.2

Weil die Rohingya in Myanmar nicht nur diskriminiert und misshandelt, sondern auch verfolgt und vertrieben würden, sei der Wegweisungsvollzug sowohl unzulässig als auch unzumutbar.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass das SEM, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, den im Kassationsentscheid E-4161/2014 gestellten Anforderungen an ein korrektes und faires Verfahren nun nachgekommen ist (vgl. Bst. B). Der Einwand des Beschwerdeführers, es sei ihm nicht klar, wie er zum Lingua-Gutachten seine Stellung nehmen sollen, liege dieses doch bereits vier Jahre zurück, greift insofern ins Leere, als das SEM in der angefochtenen Verfügung den landeskundlich-kulturellen Teil der Lingua-Analyse für die Herkunftsabklärung des Beschwerdeführers ausdrücklich für untauglich erklärte und dementsprechend nicht darauf abstellte (vgl. E. 4.1, Absatz 2). Zu den Ergebnissen des linguistischen Teils gewährte das SEM dem Beschwerdeführer anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 7. September 2016 in detaillierter Weise das rechtliche Gehör und konfrontierte ihn mit den konkreten Unterschieden zwischen dem Dialekt der Rohingya und seiner eigenen Sprechweise (vgl. A36/22, F148 ff.). Inwiefern es für den Beschwerdeführer diesbezüglich ein Nachteil war, dass er sich erst viel später zu diesen Resultaten äussern konnte, ist nicht ersichtlich. So ist nicht klar, inwiefern ihm die Erinnerung an das Telefoninterview beim Anbringen stichhaltiger Erklärungen, weshalb er trotz seiner Ausdrucksweise ein Rohingya aus Myanmar sei, hätte behilflich sein können. Ferner sind die Ausführungen des SEM zum massgeblichen Inhalt des Lingua-Gutachtens in der angefochtenen Verfügung nun auch sehr detailliert und damit gut nachvollziehbar (vgl. E. 4.1, Absatz 2). Bezüglich der Zweifel des Gerichts an der korrekten Abklärung des Sachverhalts durch das SEM, welche in erster Linie auf den Verständigungsproblemen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher gründeten (vgl. Bst. B.b, Absatz 2), ist darauf hinzuweisen, dass das SEM die vom Beschwerdeführer deklarierten Sprachkenntnisse, die von ihm bei den Befragungen verwendeten Sprachen sowie die Qualität der Verständigung zwischen den Dolmetschern und dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung genau analysierte. Es kam dabei im Wesentlichen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Hochbengalisch in Wort und Schrift beherrsche, zumal dies auch die in der BzP gesprochene Sprache gewesen sei. Sowohl in der ersten als auch in der ergänzenden Anhörung habe er den Chittagong-Dialekt gesprochen, wobei eine Form davon nicht nur von den Rohingyas in Myanmar, sondern - wie der Name schon sage - auch in der Umgebung von Chittagong in Bangladesch gesprochen werde. Zudem wurde der Beschwerdeführer in der eingehenden Anhörung nochmals im Detail zu seinem Leben in Myanmar, seinen Asylgründen und den von ihm eingereichten Beweismitteln befragt, wobei sich das SEM in der angefochtenen Verfügung umfassend zu deren Echtheit äusserte. Folglich ist nunmehr auch von der richtigen und vollständigen Abklärung des im vorliegenden Verfahren rechtserheblichen Sachverhalts auszugehen. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Folglich ist der entsprechende Antrag abzuweisen.

E. 6.2

Auch in der Sache ist den Schlussfolgerungen des SEM in der sehr ausführlich begründeten Verfügung vom 8. September 2016 zuzustimmen. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in der BzP und auf dem Personalienblatt im EVZ ist davon auszugehen, dass er Hochbengalisch spricht; dass er Burmesisch spricht, kann ihm - mit Verweis auf die Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung - demgegenüber nicht geglaubt werden (vgl. E. 4.1, Absatz 1). Bereits diese Umstände stellen einen Hinweis dafür dar, dass er eher aus Bangladesch als aus Myanmar stammt. Dass der Beschwerdeführer auch eine Art des Chittagong-Dialekts beherrscht, spricht für sich alleine genommen zudem zutreffenderweise noch nicht dafür, dass er aus Myanmar stammt. Das Ergebnis der

linguistischen Analyse im Gutachten vom 17. Oktober 2013 weist denn auch auf das Gegenteil hin. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung eingehend darlegte, weist seine Sprechweise gemäss Analyse der sachverständigen Person bezüglich Phonetik, Morphologie, Syntax und Wortwahl Einflüsse des sogenannten Noakhali-Dialekts auf. Dieser, so die sachverständige Person, sei ein "Nicht-Rohingya"-Dialekt des Bengalischen; dass dieser, wie vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe behauptet, dem Chittagong-Dialekt ähnlich sei, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen und blieb auch seitens des Beschwerdeführers unbewiesen. Ferner - so die sachverständige Person - benutze der Beschwerdeführer englische und bengalische, nicht aber burmesische Lehnwörter, was nicht für eine Sozialisation in Myanmar spreche. Dem SEM ist nach dem Gesagten zuzustimmen, dass dem Beschwerdeführer seine Identität als Rohingya aus Myanmar nicht geglaubt werden kann. Daran ändern, mit Verweis auf die Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung, auch seine Angaben zu seinem Heimatdorf nichts, selbst wenn sie für zutreffend befunden würden (vgl. E. 4.2). Des Weiteren ist dem SEM auch zuzustimmen, dass weder die Asylgründe des Beschwerdeführers noch die von ihm vorgetragene Umstände seiner Reise glaubhaft sind. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die eingehende und vom Gericht geteilte Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 4.2 und 4.3).

E. 6.3

Schliesslich trifft es auch zu, dass die eingereichten Dokumente nichts an diesen Einschätzungen zu ändern vermögen. So ist dem SEM insbesondere darin zuzustimmen, dass das Nachreichen von Identitätsdokumenten der Angabe des Beschwerdeführers anlässlich der BzP widerspricht, er habe keine Papiere, da er vom burmesischen Staat nie solche bekommen habe (vgl. A4/9, Rz. 4, insb. Rz. 4.07). Bei den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismitteln, das heisst der Bestätigung seiner Herkunft durch die lokale Verwaltung seines angeblichen Heimatdorfes (vgl. Bst. L) und dem Empfehlungsschreiben der Organisation "The European Rohingya Council (ERC)", handelt es sich um Gefälligkeitsschreiben, denen kein genügender Beweiswert zukommt, um die durch das Lingua-Gutachten bestätigte Unglaubhaftigkeit der Identität des Beschwerdeführers umzustossen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch zutreffenderweise abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen

Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 8.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), der im Übrigen auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung respektive der Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen. Das Gericht geht vermutungsweise davon aus, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat (Bangladesch oder gegebenenfalls ein anderer Staat) keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG entgegenstehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4f.), zumal die von ihm geltend gemachten Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates aufgrund der festgestellten Identitätstäuschung jeglicher Grundlage entbehren und somit keine stichhaltigen Gründe für die Annahme von solchen Hindernissen darzustellen vermögen.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung - unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung - mangels überzeugender gegenteiliger Anhaltspunkte als zumutbar zu erachten.

E. 8.5

Es ist auch davon auszugehen, dass der Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515).

E. 8.6

Nach dem Gesagten ist der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen.

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der mit Zwischenverfügung vom 20. Oktober 2016 gewährten unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auf deren Erhebung jedoch zu verzichten, da auch nicht davon auszugehen ist, die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers hätten sich verändert.

E. 11

Dem mit Zwischenverfügung vom 9. November 2016 amtlich bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand ist eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten (Art. 65 Abs. 5 VwVG und Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der mit der Honorarabrechnung vom 24. Juli 2017 ausgewiesene Vertretungsaufwand in der Höhe von insgesamt Fr. 670.30 (inkl. Auslagen) erscheint für die Bemühungen seit Mandatsübernahme am 25. Oktober 2016 (Datum der Vollmacht) und damit nach Einreichen der Beschwerdeschrift nicht vollumfänglich angemessen und ist auf pauschal Fr. 500.- zu kürzen. Gemäss Angaben auf der Honorarabrechnung besteht seitens der Rechtsvertretung keine Mehrwertsteuerpflicht. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.